

Allgemeine Servicebedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Servicebedingungen (nachfolgend: „Servicebedingungen“) gelten für alle Serviceleistungen zwischen BENNING Elektrotechnik und Elektronik GmbH & Co. KG (nachfolgend: „BENNING“) und dem AUFTRAGGEBER. Hiervon umfasst sind unter anderem Wartungs-, Reparatur- und Montageleistungen sowie Schulungen.

1.1 Diese Servicebedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des AUFTRAGGEBERS (insbesondere Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen) werden von BENNING nicht anerkannt und finden keine Anwendung, sofern BENNING diesen nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn BENNING in Kenntnis der Bedingungen des AUFTRAGGEBERS die Serviceleistung an den AUFTRAGGEBERS vorbehaltlos erbringt.

Zusatzvereinbarungen, welche vor Ort beim AUFTRAGGEBER durch den Servicemonteur der BENNING unterzeichnet werden (müssen) sind für BENNING nicht bindend, falls sie unseren Allgemeinen Servicebedingungen entgegenstehen.

1.2 Die Servicebedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass BENNING in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Servicebedingungen, die zwischen BENNING und dem AUFTRAGGEBER zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

1.4 Rechte, die BENNING nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Servicebedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1 Sofern nicht abweichend geregelt, wird eine telefonische oder in Textform erteilte Bestellung einer Serviceleistung erst dann gegenüber dem AUFTRAGGEBER verbindlich, wenn sie von BENNING durch eine Auftragsbestätigung, der Einsatzbestätigung oder in anderer schriftlicher Form bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als formwährend erteilt. Das Schweigen von BENNING auf Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des AUFTRAGGEBERS gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung vertragsrelevante, offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für BENNING nicht verbindlich.

2.2 BENNING behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Regelungen unter Ziffer 12. bleiben hiervon unberührt und gelten im Übrigen ergänzend.

3. Leistungsumfang, Servicetermine, Verzug

3.1 Bei Ersatzteillieferung/en werden die Art und der Umfang der Ersatzteile in der Auftragsbestätigung aufgeführt.

Bei Service- und Montageaufträgen erfolgt die Leistungsbeschreibung in dem durch BENNING abgegebenem Angebot an den AUFTRAGGEBER. Änderungen der Serviceleistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von BENNING in Textform.

3.2 Änderungen der zu erbringenden Serviceleistungen bleiben BENNING vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den AUFTRAGGEBER zumutbar sind.

3.3 BENNING entscheidet, welches Service- bzw. Schulungs- und/oder Beratungspersonal von BENNING zur Erfüllung und Abwicklung der Serviceleistung eingesetzt wird und behält sich deren Austausch jederzeit vor. BENNING ist ferner berechtigt, die Serviceleistungen durch Subunternehmer zu erfüllen, sofern berechnete Interessen des AUFTRAGGEBERS dem nicht entgegenstehen.

3.4 Servicetermine oder Servicetermine werden auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung schriftlich oder in Textform vereinbart und sind als solche ausdrücklich gekennzeichnet. Enthält ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung keine Kennzeichnung eines verbindlichen Servicetermins oder einer verbindlichen Servicefrist, gilt der dort genannte Servicetermin oder die dort genannten Servicefristen lediglich als Anhaltspunkt für die Erbringung der Serviceleistung. Die exakte Terminierung erfolgt über die Einsatzbestätigung.

3.5 Die Einhaltung des Servicetermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS voraus. Der AUFTRAGGEBER hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass BENNING zu den vereinbarten Serviceterminen die vertraglich geschuldete Serviceleistung reibungslos erbringen kann. Hierzu gehört u.a. der erforderliche Zugang zu solchen Räumen und/oder IT-Schnittstellen, in denen die überlassene Hard- und/oder Software von BENNING zu installieren ist. Falls die Serviceleistung durch vom AUFTRAGGEBER zu vertretende Ursachen verzögert wird, kann BENNING dem AUFTRAGGEBER den zusätzlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Die Geltendmachung von Verzugsschäden von Seiten des AUFTRAGGEBERS ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

3.6 Ist die Nichteinhaltung der Servicetermine oder der gesamten Serviceleistung auf höhere Gewalt und andere von BENNING nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Subunternehmer von BENNING betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Servicetermine bzw. die gesamte Erbringung der Serviceleistung um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die BENNING und deren Subunternehmer betreffen.

4. Abnahme

4.1 Bei allen einer Abnahme zugänglichen Serviceleistungen kann BENNING eine unverzügliche, schriftliche Abnahmeerklärung vom AUFTRAGGEBER spätestens innerhalb von 3 Werktagen gemäß dieser Ziffer 4. verlangen.

4.2 Hat eine Serviceleistung mehrere, vom AUFTRAGGEBER voneinander unabhängig nutzbare Einzelleistungen zum Gegenstand, so werden diese Einzelleistungen getrennt abgenommen.

4.3. Bei Unterzeichnung eines Einsatzberichtes durch den AUFTRAGGEBER sind festgestellte Mängel sofort anzuzeigen, ansonsten gilt die Leistung als abgenommen.

Soweit eine Abnahme aufgrund der Natur der Serviceleistung zu erfolgen hat, so hat der AUFTRAGGEBER spätestens innerhalb von 3 Werktagen, das Leistungsergebnis zu prüfen und schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen.

Wenn der AUFTRAGGEBER sich in der vorgenannten Frist nicht erklärt oder die Serviceleistung ohne Rüge nutzt, gilt die Serviceleistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechnen den AUFTRAGGEBER nicht zur Verweigerung der Abnahme. Wird die erbrachte (Teil-) Leistung durch den AUFTRAGGEBER produktiv genutzt, so gilt dies in jedem Falle als

Allgemeine Servicebedingungen

Abnahme der jeweiligen (Teil-) Leistung.

4.4 BENNING beseitigt die laut Ziffer 4.3 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels und der Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes des AUFTRAGGEBERS angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der AUFTRAGGEBER das Leistungsergebnis unverzüglich. Im Übrigen gilt Ziffer 4.3 entsprechend.

5. Preis

5.1 Serviceleistungen werden grundsätzlich nach dem angefallenen Zeitaufwand (nachfolgend: „Arbeitszeit“) und der zum Vertragsabschluss gültigen Preisliste von BENNING berechnet.

5.2 Bei Serviceleistungen von BENNING möglicherweise zu verwendende Ersatz- und Verschleißteile werden gesondert und nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 5 in Rechnung gestellt.

5.3 Die Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und vom AUFTRAGGEBER zusätzlich geschuldet.

5.4 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ausschließlich jeglicher Nebenkosten. Sämtliche im In- und Ausland anfallenden Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Serviceleistung anfallen, sind vom AUFTRAGGEBER zutragen.

5.5 Von BENNING nicht zu vertretende Wartezeit beim AUFTRAGGEBER gilt als Arbeitszeit und wird von BENNING entsprechend berechnet.

5.6 Serviceleistungen, die

- außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von BENNING (Mo.-Fr. 6:00 bis 18:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage) erbracht werden,
- aufgrund der Fahrlässigkeit, der unsachgemäßen Bedienung, Behandlung, dem unsachgemäßen Betrieb der Hardware, insbesondere der Verwendung nicht von BENNING freigegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- oder Verschleißteile, Umgebungsbedingungen, die nicht dem Hersteller entsprechen, oder höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 3.7 erforderlich werden, sind gesonderte Leistungen und werden insoweit auch gesondert berechnet.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Soweit nichts Anderes in Textform vereinbart ist, hat die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher Nebenkosten innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Berechtigung zum Abzug von Skonto besteht nicht.

6.2 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn BENNING über den Betrag am Ort des Geschäftssitzes verfügen kann. Zahlungen können zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt werden.

6.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist nach Ziffer 6.1 kommt der AUFTRAGGEBER ohne weiteres in Verzug und BENNING ist berechtigt, Verzugszinsen sowie sonstigen Verzugsschaden gem. § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt sowohl BENNING als auch dem AUFTRAGGEBER vorbehalten.

6.4 Gegenansprüche des AUFTRAGGEBERS berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AUFTRAGGEBER nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.5 BENNING ist berechtigt, noch ausstehende Serviceleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt

werden, welche die Kreditwürdigkeit des AUFTRAGGEBERS wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von BENNING durch den AUFTRAGGEBER aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet sind.

Dies gilt entsprechend, wenn der AUFTRAGGEBER die Bezahlung offener Forderungen von BENNING verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von BENNING bestehen.

7. Pflichten des AUFTRAGGEBERS

7.1 In Ergänzung zu Ziffer 3.6 hat der AUFTRAGGEBER insbesondere nachfolgende Pflichten einzuhalten:

- Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, BENNING bei der Erbringung der Leistungen vollumfänglich zu unterstützen, insbesondere Informationen, Daten und Materialien, die BENNING für die Erbringung der Leistungen benötigt, in den zwischen den Parteien vereinbarten Formaten und im vereinbarten Zeitrahmen bereitzustellen.

- Der AUFTRAGGEBER benennt BENNING mindestens einen am Installationsort der Leistungserbringung beschäftigten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Änderungen des Ansprechpartners sind BENNING unverzüglich mitzuteilen.

Datensicherung und Datenpflege:

- Regelmäßige der Bedeutung der Daten für den Geschäftsbetrieb des AUFTRAGGEBERS angemessene Datensicherung, insbesondere Durchführung einer gesonderten Datensicherung vor Durchführung von Servicearbeiten, um das Datenverlustrisiko zu minimieren

- Regelmäßige Pflege der Speichermedien (z.B. regelmäßige Defragmentierung von Massespeicher, Auslagerung von Massedaten)

Rahmenbedingungen für Service:

- Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners (in der gegengezeichneten Einsatzbestätigung) sowie eines Stellvertreters, der bei Bedarf während der Serviceleistung vor Ort anwesend ist

- Unverzügliche Meldung und detaillierte Beschreibung von auftretenden Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Beschreibung der Fehlersymptomatik durch Fehlerprotokolle etc.)

- Dokumentation und Vorführung von Störungen des Servicegegenstandes

- Bei vereinbarter Remote-Diagnose: Einrichtung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Infrastruktur (z.B. Telefonanschluss) auf eigene Kosten des AUFTRAGGEBERS

- Bereitstellung geeigneter und ausreichender Lagerfläche für Verbrauchsmaterial

- Der AUFTRAGGEBER ist auf eigene Kosten verpflichtet, die Entsorgung von sicherheitsrelevanten Stoffen und Warengemäß den einschlägigen umwelt- und entsorgungsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

7.2 Der AUFTRAGGEBER hat BENNING zu informieren, wenn er Produkte in einer Umgebung einsetzt, die ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko für Mitarbeiter oder Subunternehmer von BENNING darstellt oder darstellen könnte.

7.3 Der AUFTRAGGEBER muss BENNING darauf hinweisen, wenn Verbraucher während der Servicearbeiten an der USV-Anlage angeschlossen bleiben.

Während der Arbeiten werden die angeschlossenen Verbraucher somit ausschließlich direkt vom Netz versorgt und Störungen des Netzes könnten sich in dieser Phase unmittelbar auf Ihre Verbraucher auswirken. Shutdown-Sequenzen, die im Hintergrund angeschlossener Systeme laufen, sind daher rechtzeitig zu deaktivieren, kritische Verbraucher gegebenenfalls vorab außer Betrieb zu nehmen. Aufgrund möglicher Staubentwicklung während der Arbeiten sind die betroffenen Brandmelder zu deaktivieren.

Für Schäden aufgrund Nichtbeachtung dieser Hinweise wird von Benning keine Haftung übernommen. Weiterhin wird die Haftung insbesondere auch für alle Störungen des laufenden Betriebes sowie die Folgeschäden eines Ausfalls beim AUFTRAGGEBER

Allgemeine Servicebedingungen

ausgeschlossen soweit die Netzstörung nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von BENNING ausgelöst wurde.

8. Gewährleistung, Schadensersatz

8.1 Soweit BENNING bei der Erbringung der Servicearbeiten Ersatz- oder Verschleißteile ein- oder verbaut, richtet sich die Gewährleistung und der Eigentumsvorbehalt für diese nach den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ von BENNING in der jeweils bei Auftragserteilung aktuellen Fassung. Die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ sind auf der Webseite von BENNING unter: <https://www.benning.de/unternehmen/lieferbedingungen.html> einzusehen.

8.2 Sofern nicht nachfolgend anderweitig geregelt, leistet BENNING entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Gewähr für die mangelfreie Ausführung der Serviceleistung.

8.3 Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen, nicht vermeidbaren Abweichungen zum Auftragsinhalt der Serviceleistung.

8.4 Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet BENNING unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet BENNING nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von BENNING auf den Auftragswert der Serviceleistung begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

8.5 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des AUFTRAGGEBERS beträgt 1 Jahr. Die unbeschränkte Haftung von BENNING für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.6 Die Verjährungsfrist beginnt entweder mit der Beendigung oder der Abnahme der Serviceleistung. Der Fristbeginn richtet sich hier nach dem jeweiligen früheren Eintrittszeitpunkt der Beendigung bzw. der Abnahme. Sofern die Nacherfüllung aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut. Die unbeschränkte Haftung von BENNING für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen zum Verjährungsbeginn.

8.7 Der AUFTRAGGEBER kann gegenüber BENNING keine Gewährleistungsrechte geltend machen, sofern er gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 7. verstößt.

8.8 Soweit die Schadensersatzhaftung von BENNING gemäß dieser Ziffer 8. oder nach dem Gesetz ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BENNING.

8.9 Gewährleistungsansprüche gegenüber BENNING dürfen nur vom AUFTRAGGEBER geltend gemacht und nicht abgetreten werden.

8.10 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 8. entsprechend.

9. Rücktritt, Kündigung

9.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des AUFTRAGGEBERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BENNING unbeschadet sonstiger vertraglicher und gesetzlicher Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

9.2 BENNING ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der AUFTRAGGEBER seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des

Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.

9.3 Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 9. enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

10. Inhouse Instandsetzungen

10.1 Instandsetzungen von BENNING Geräten können nur dann durchgeführt werden, wenn auf der Webseite (www.benning.de) unter dem Menüpunkt „Service -> Retourenabwicklung“ die Instandsetzung im Vorfeld angemeldet worden ist.

10.2 Bitte füllen Sie das Serviceformular immer vollständig aus. Bei Produkten, die ohne genaue Fehlerbeschreibung (z.B. „kaputt“, „zur Reparatur“, „keine Funktion“ etc.) bei uns eintreffen, wird ein Teil der Arbeitszeit in die Fehleranalyse fließen, was die Instandsetzungskosten stark erhöhen kann.

10.3 Zur Prüfung eines Gewährleistungsanspruchs ist eine Kopie der Kaufrechnung / des Lieferscheins / des Seriennummern-Nachweises notwendig.

10.4 Im Falle unberechtigter Beanstandungen (kein Fehler feststellbar, Bedienfehler) wird das Gerät gegen eine Bearbeitungspauschale zurückgesandt. Die aktuelle Höhe der Bearbeitungspauschale kann bei BENNING angefragt werden.

10.5 Für Instandsetzungen, welche nicht unter die Gewährleistung fallen, wird durch BENNING ein Kostenvoranschlag über die anfallenden Instandsetzungskosten erstellt.

Bei Ablehnung der Durchführung der Instandsetzung durch den Kunden wird ebenfalls die Bearbeitungspauschale berechnet. Bei Auftragsannahme durch den Kunden wird diese Bearbeitungsgebühr mit den Instandsetzungskosten verrechnet.

10.6 Bitte nutzen Sie zum Versand ausschließlich die Originalverpackung oder eine geeignete Verpackung. Bei unsachgemäßer Verpackung ist der Gewährleistungsanspruch gefährdet. Für hieraus resultierende Schäden entfällt die Gewährleistung.

10.7 Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Kunde die anfallenden Kosten für Transport und Versicherung von Geräten. Bei unfreien oder unzureichend frankierten Anlieferungen werden die Kosten in Rechnung gestellt.

10.8 Der Kunde trägt die Transportgefahr.

Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, besteht während der Instandsetzungszeit in unserem Werk kein Versicherungsschutz.

Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Instandsetzungsgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

10.9 Bei Verzug des Kunden mit der Abholung können wir für die Lagerung in unserem Werk Lagergeld berechnen. Der Instandsetzungsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

10.10 Die Gewährleistung für Instandgesetzte Geräte beträgt 1 Jahr.

10.11 Die Haftung ist unter Punkt 8. dieser Allgemeinen Servicebedingungen geregelt.

11. Nutzungsrechte an Software und Dokumentation

11.1 An überlassener Software gewährt BENNING dem AUFTRAGGEBER gemäß den nachstehenden Bedingungen das unbefristete (Kauf) bzw. befristete (Miete), nicht ausschließliche und vorbehaltlich Ziffer 10.5 nicht übertragbare Nutzungsrecht. Der Umfang des Nutzungsrechts für Software anderer Dritter („Fremdsoftware“) bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs nach den

Allgemeine Servicebedingungen

Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

- 11.2 Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Software auf einer ihm zur Verfügung stehenden Hardware im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf – soweit die Mehrfachnutzung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – der gesonderten Vereinbarung. Bei einem Wechsel der (Betriebs-) Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.
- 11.3 Der AUFTRAGGEBER ist ohne Zustimmung von BENNING nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 69d Urheberrechtsgesetz – UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 69e UrhG zulässig.
- 11.4 Im Falle einer gemäß Ziffer 10.3 zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den AUFTRAGGEBER ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.
- 11.5 Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AUFTRAGGEBERS, erworbene Software (Kauf) unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung, unter Bindung des Erwerbers an die geltenden Nutzungsbedingungen und nach Löschung notwendiger Vervielfältigungsstücke im Sinne der Ziffer weiter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung ist BENNING unverzüglich Name und Anschrift des Erwerbers schriftlich bekannt zu geben.
- 11.6 Die Bestimmungen der Ziffern 10.3 bis 10.5 gelten für (mit-) überlassene Benutzer- und Bedienungsdokumentationen entsprechend.
- 11.7 BENNING behält sich sämtliche Rechte an der überlassenen Software, insbesondere an deren Aktualisierungen (z.B. Updates) vor, bis die Forderungen aus der Überlassung der Software als auch die sonstigen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung fälligen Forderungen von BENNING aus der Geschäftsbeziehung vollständig beglichen sind.
- 11.8 Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ist BENNING berechtigt, Unterlassung, ggf. Überlassung oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke, sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 12. Nutzungsrechte an sonstigen Leistungen**
- 12.1 Soweit nicht anders in Textform vereinbart, räumt BENNING an sonstigen Leistungen und erzielten Arbeitsergebnissen, wie beispielsweise Schulungsunterlagen, Berichten, Präsentationen, Analysen, Datenbankwerken und Datenbanken ein einfaches, örtlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares Recht ein, diese Leistungen in unveränderter Form zu nutzen.
- 12.2 Die Nutzungsrechte gemäß vorstehendem Absatz werden erst übertragen, wenn die Forderungen aus der Bestellung der Leistung als auch die sonstigen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung fälligen Forderungen von BENNING aus der Geschäftsbeziehung vollständig beglichen sind.
- 13. Geheimhaltung, Datenschutz**
- 13.1 Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, sämtliche ihm über BENNING zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 13.2 Der AUFTRAGGEBER wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten

sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

- 13.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die dem AUFTRAGGEBER nachweislich bereits rechtmäßig bekannt sind oder nachweislich außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden. Eine nachweislich notwendige Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von BENNING zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten ist zulässig; wobei der AUFTRAGGEBER in diesem Fall unverzüglich BENNING von der bevorstehenden bzw. erfolgten Offenbarung in Textform zu unterrichten hat.
- 13.4 Der AUFTRAGGEBER wird hiermit davon informiert, dass BENNING die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bei BENNING speichert.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstandvereinbarung

- 14.1 Für die Rechtsbeziehungen des AUFTRAGGEBERS zu BENNING gilt das Recht des Landes in dem BENNING seinen Firmensitz hat.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle inländischen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Firmensitz von BENNING. BENNING ist auch zur Klageerhebung am Sitz des AUFTRAGGEBERS sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 14.3 Abweichend von Ziffer 13.1 und Ziffer 13.2 gilt bei internationalen Rechtsbeziehungen folgendes:
- a) Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich im grenzüberschreitenden (internationalen) Geschäftsverkehr aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung ergeben, sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges betrifft nicht den einstweiligen Rechtsschutz und die Verfahren der Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsspruchs.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.
- c) Schiedssprache ist Englisch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.
- d) Sitz des Schiedsgerichts ist in der Schweiz, sofern sich die Vertragsparteien nicht einvernehmlich auf einen anderen Standort einigen.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des AUFTRAGGEBERS auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BENNING möglich.
- 15.2 Die Vertragssprache ist Deutsch für Verträge mit AUFTRAGGEBERN mit Sitz im deutschen Sprachraum und Englisch für alle anderen Verträge mit AUFTRAGGEBERN.

Benning Elektrotechnik & Elektronik GmbH & Co. KG
Münsterstraße 135-137, 46397 Bocholt, Deutschland
Telefon: + 49 28 71 93 0
E-Mail: info@benning.de
www.benning.de